

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 90=110 (1944)

Heft: 4

Artikel: Wenn Militär in einer Alphütte Feuer anmacht... : Zuspruch von
Schadenersatz durch die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung

Autor: Kern, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. *Staffel* auf dem Fassungstrain:
1 frische Tagesportion pro Mann
1 Fourageration pro Tier
3. *Staffel* auf den Traktionsmitteln der Vpf. Abt.:
1 frische Tagesportion pro Mann
1 Notportion pro Mann
1 Tagesration pro Tier
1 Hafernotation pro Tier.

Diese Verpflegungsdotations bildet einen wertvollen Sicherheitskoeffizienten für die Verpflegung der Trp. in allen Lagen. Die vielen, vom Grenzraume weg ins Landesinnere immer dichter gestaffelten Verpflegungsdepots erleichtern den Verpflegungsnachschub und entlasten die Traktionsmittel der Nachschubkolonnen. Sie ermöglichen auch, die Fassungen zeitlich so anzusetzen, dass die Truppe zu einer Zeit, die ihr am besten passt, ungestört fassen kann. Der Nachschub kann sich zuweilen von Depot zu Depot abwickeln.

Dermaßen ist die Verpflegung in einer Art und Weise und in einem Umfange sichergestellt, dass es der Armee möglich ist, in jeder Lage und zu allen Zeiten ihre Aufgabe zu erfüllen.

Wenn Militär in einer Alphütte Feuer anmacht . . .

*Zuspruch von Schadenersatz durch die Rekurskommission
der Eidg. Militärverwaltung.*

(Mitgeteilt von Dr. iur. *Bruno Kern**).

Nach zwei durchwachten Novembertächten bezieht in früher Morgenstunde eine frierende Mitrailleurkompagnie ihre Bereitschaftsstellungen in der Nähe von «Vorderbibimoos», einer Sennhütte in sehr abgelegener Gegend Nidwaldens. Bald entdecken einige Sol-

*) *Anmerkung der Redaktion:* Die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung hat bisweilen über Schadenersatzansprüche zu urteilen, bei welchen, wie im vorliegenden Falle, der grundlegende Tatbestand jedem Soldaten aus verregneten Manövern oder aus eingenebelten Schiessübungen geläufig ist; mit dem Unterschied allerdings, dass ein solcher Hüttenbesuch meist ohne Brandausbruch abläuft. Dennoch dürfen wir annehmen, dass unsere Leser auch gerne wissen möchten, welchen Ausgang die Sache nimmt, wenn die Alphütte doch einmal in Flammen aufgeht. Zu diesem Zwecke hat unser Mitarbeiter den juristisch sehr ein-

daten die Hütte, in welcher sie begreiflicherweise vor der Unbill der Witterung gerne Schutz suchen. Schliesslich gesellen sich zu den Soldaten auch Unteroffiziere und der Kompagniekommandant. Vier Soldaten steigen in den Gaden hinauf und legen sich zum Schläfe nieder, während die andern im Tränkeraum auf dem einfachen Kochherd ein Feuer entfachen, um die Zwischenverpflegung aufzuwärmen. Ungefähr eine Stunde später bemerkt ein Unteroffizier, welcher sich draussen in der Stellung befindet, dass ein auffallend starker Rauch von der Sennhütte aufsteigt, und eine Minute später züngeln auch schon Flammen an der Seitenwand empor. Sogleich wird Alarm geschlagen. Die Truppe versucht das Feuer zu löschen, was jedoch mit dem nur spärlich vorhandenen Wasser unmöglich ist; auch die nach einer Stunde erscheinende Feuerwehr von Hergiswil vermag nichts auszurichten. Die Sennhütte samt Inventar und Vorräten brennt vollständig nieder.

Selbstverständlich meldet der Eigentümer der Sennhütte dem Eidgenössischen Militärdepartement unverzüglich den erlittenen Schaden in der Höhe von Fr. 7596.— für Fahrhabe und in einer unbestimmten Summe zur Deckung des Gebäudeschadens, welcher Fr. 11,000.— (Versicherungssumme) übersteige; für das Ganze erhebt er Anspruch auf Schadenersatz. Da dem Sekretariat des EMD die Unterlagen für die Beurteilung des Gebäudewertes noch ungenügend erscheinen, tritt es einstweilen nur ein auf den Schadenersatzanspruch bezüglich der Fahrhabe und verfügt, dass der Geschädigte mit Fr. 1500.— abzufinden sei. Hierbei macht das Sekretariat des EMD im wesentlichen geltend, es sei nicht festgestellt worden, dass ein

gehend motivierten Entscheid der Rekurskommission gekürzt und in militärisch anschaulicher Darstellung wiedergegeben. Es mag lediglich beigefügt werden, dass der Bund, dessen volle Haftung hier ausgesprochen wird, seinerseits auf die Urheber des Schadens, sofern diese ein Verschulden trifft, Rückgriff nehmen kann. Dabei ist es sogar denkbar, dass der vorliegende Fall neuerdings vor die Rekurskommission gebracht werden könnte; beispielsweise dann, wenn etwa der Einheitskommandant, der ja selber auch am wärmenden Feuer gesessen hat, vom Bunde für einen unverhältnismässig hohen Schadensanteil haftbar erklärt würde.

Wir behalten uns vor, gelegentlich wieder solche Entscheide zu veröffentlichen, die den Truppenoffizieren zeigen sollen, einerseits, dass die rechtlichen Folgen militärischer Handlungen oft sehr einschneidend sind und andererseits, dass eine von der Militärverwaltung unabhängige Rekursinstanz besteht, welche in solchen Fällen für das rechte Mass in allen Dingen sorgt. Wer sich eingehender für diese Seite unseres Wehrwesens interessiert, sei auf einen in der Schweiz. Juristenzeitung, Jahrgang 1943, S. 321 ff. erschienenen Aufsatz von Dr. W. Zumstein, Bern, verwiesen: *Der Tätigkeitsbereich der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung und das Verfahren.*

Verschulden der beteiligten Wehrmänner vorliege; dagegen müsse von einem erheblichen Selbstverschulden des Hauseigentümers gesprochen werden, welches darin bestehe, dass das Kamin in unzulänglicher Weise erstellt worden sei; es habe sich um ein blosses Blechrohr gehandelt, das im Gaden nur bis 40 cm über dem Boden durch ein Tonrohr isoliert gewesen sei und dann unverkleidet durch das Dach ins Freie geführt habe; im Gaden sei zudem beim Kaminrohr Heu aufgeschichtet gewesen, und der Besitzer habe damit rechnen müssen, dass Drittpersonen auf dem Herd ein Feuer anfachen könnten, so dass die hauliche Gestaltung des Kamins und die Art der Lagerung des Heus als fahrlässig zu bezeichnen seien. Als noch schwerwiegenderes Verschulden betrachtet das Sekretariat des EMD, dass die Fahrhabe nicht versichert war.

Gegen diese Verfügung erhebt der Hauseigentümer bei der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung Rekurs und begründet diesen folgendermassen: Das Kamin habe aus einem dickeren Eisenrohr bestanden, das durch teure Blech- und Zementverkleidung isoliert worden sei. Die kantonale Feuerschau habe seinerzeit die Anlage geprüft und nicht beanstandet. Auch habe sich die Einrichtung während fast zwölf Jahren im Gebrauch bewährt. Es wird ferner bestritten, dass beim Kamin Heu aufgeschichtet gewesen sei; wenn dies im massgebenden Augenblick der Fall war, so hätten es die Soldaten selber aus dem grossen Heugaden kurz vorher dorthin getragen. Schliesslich führt der Rekurrent aus, die Soldaten seien in das verschlossene Gebäude eingedrungen und hätten zudem beim Feuern nicht die notwendige Sorgfalt beobachtet. Bezüglich der Versicherung der landwirtschaftlichen Fahrhabe macht er geltend, dass dies in Nidwalden nicht obligatorisch sei.

In seiner Antwort auf den Rekurs hält das Sekretariat des EMD am Verschulden des Rekurrenten fest, bestreitet den Umfang des Schadens und beantragt Abweisung des Rekurses.

Zur weiteren Abklärung der prozessualen und der materiellen Verhältnisse macht die Rekurskommission verschiedene ergänzende Erhebungen und nimmt alsdann Stellung wie folgt: Die rechtlichen Grundlagen bilden Art. 28 der Militärorganisation sowie der Bundesbeschluss vom 20. März 1940 über die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden während des Aktivdienstes. Art. 28 MO bestimmt, dass der Bund nur für Sachbeschädigungen haftet, die «infolge militärischer Uebungen» entstanden sind; der erwähnte Bundesratsbeschluss führt im wesentlichen aus, dass die Art. 27—29 MO auch

während des Aktivdienstes anwendbar seien; für die Regelung von Sachschadenfällen schreibt dabei Art. 9 BRB vor, dass hiefür das Sekretariat des EMD zuständig sei, und dass dessen Entscheid an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung weitergezogen werden könne. — Die Rekurskommission hat in ihrer ständigen Praxis, in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, diese Haftung des Bundes als gesetzliche Gefährdungshaftung betrachtet. Voraussetzung einer solchen Haftung ist, dass beim Unglücks- oder Schadensfall der militärische Dienstbetrieb irgend eine aussergewöhnliche Gefährdung schafft. Die Rekurskommission kommt dabei zum Schluss, dass das Feuern durch Soldaten in einer einfachen, ihnen nicht näher bekannten Feuerungseinrichtung als etwas vom gewöhnlichen Lauf der Dinge Abweichendes, Gefährlicheres, also als Gefährdung zu betrachten sei, was übrigens das Sekretariat des EMD auch nicht bestreiten will.

Da nach Art. 27 und 28 MO ein Verschulden des Geschädigten, hier des Gebäudeeigentümers, die Haftung des Bundes ausschliessen oder reduzieren würde, ist nun zu prüfen, ob ein solches Verschulden, wie es vom Sekretariat des EMD behauptet wird, tatsächlich verliert. Der Geschädigte erbringt anhand der Karte und durch Bescheinigung der Gemeindebehörde den Beweis, dass auf «Oberbibimoos» weder mit dem Besuche von Spaziergängern, noch mit Touristen oder Skifahrern zu rechnen ist; es genügt deshalb, wenn die Feuerungseinrichtung für den gewöhnlichen Gebrauch zweckdienlich war. Die Abklärung der schwierigen Tatbestandsfrage, ob wirklich schon vor Ankunft der Truppe im Gaden Heu beim Kamin aufgeschichtet war, ist deshalb nicht erforderlich, weil die Truppe ohne nähere Prüfung der Verhältnisse mit Feuern begonnen hatte. Die Erwägung, dass die Fahrhabe nicht versichert war, erscheint als belanglos, da in Nidwalden tatsächlich keine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht.

Die Rekurskommission stellt abschliessend noch ausdrücklich fest, dass im Betreten der Sennhütte durch die Truppe keine Widerrechtlichkeit zu erblicken sei.

Die Rekurskommission kommt zum Schluss, dass keine Reduktionsgründe allgemeiner Natur vorliegen, welche den Schadenersatzansprüchen des Geschädigten entgegenstehen würden. Der Rekurs gegen die Verfügung des Sekretariates des EMD wird daher gutgeheissen und dem Geschädigten, gestützt auf eingehende Berechnung des tatsächlich entstandenen Schadens an der Fahrhabe, eine Summe

von Fr. 4895.40 zugesprochen. Die Verfahrenskosten werden dem Bund auferlegt; eine Prozessentschädigung wird, wie in diesem Verfahren üblich, nicht ausgerichtet.

(Entscheid der Rekurskommission, III. Abteilung, vom 5. Februar 1944
in Sachen Robert Odermatt.)

Oberst Hans Wieland, Oberinstruktor der Infanterie

Zur Erinnerung an den 80. Todestag, 23. März 1864.

Von *Rudolf Schär, Burgdorf* *)

Oberst Hans Wieland wurde, einer angesehenen Familie entstammend, am 14. Mai 1825 in Basel geboren. Sein Vater stand an der Spitze der Schweighauser'schen Buchhandlung und Offizin und galt zugleich als ein eifriger und geschickter Artillerieoffizier. Sein Grossvater war viele Jahre Bürgermeister von Basel, sein Oheim, Johannes Wieland, machte als Offizier die napoleonischen Feldzüge in Spanien, Deutschland und Russland mit, diente hierauf im französischen Generalstab und wurde nach seiner Rückkehr in die Heimat namentlich bekannt als Militärschriftsteller. Ein älterer Bruder von Hans Wieland, Johannes Heinrich, diente unter dem Obersten und spätem General von Mechel im Heere Ferdinands II., des Königs beider Sizilien, war später jahrelang im eidgenössischen Generalstab tätig, führte die Gottharddivision, wurde Kreisinstruktor der alten VIII. Division und wurde im Jahre 1891 zum Kommandanten des IV. Armeekorps ernannt, das er bis zu seinem im Jahre 1894 erfolgten Tode mit grosser Auszeichnung führte. Die Knabenzeit von Hans Wieland fiel in die stürmische Revolutionsperiode der dreissiger Jahre, während welcher sein Vater als Artilleriemajor von der Kugel eines Landschäftlerschützen tödlich getroffen wurde.

*) Wegen der Herausgabe des II. Wehrmedizinischen Sonderheftes konnten wir diese Würdigung des um unsere Militärzeitung hochverdienten Obersten Hans Wieland nicht rechtzeitig, in der März-Nummer, bringen und bedauern, auch jetzt zu erheblichen Kürzungen am Manuskript des Verfassers gezwungen zu sein. Red.